Inhalt

Einleitung 1
Bescheinigung der Mitgliedschaft im einen Schießsportlichen Verein 2
Bescheinigung nach §14 Absatz 4 WaffG 3
Bescheinigung nach §14 Absatz 5 WaffG 5
Bescheinigung nach §14 Absatz 4 und 5 WaffG 6
Ergänzende Formulare zu Schießnachweisen 7

Einleitung

In diesem Dokument findest du Informationen zu verschiedenen Arten von Schreiben, die dir deine Waffenbehörde schicken kann – zum Beispiel Prüfungen nach § 14 Absatz 4, § 14 Absatz 5 oder Kombinationen daraus. Diese Schreiben stehen im Zusammenhang mit deinem **Bedürfniserhalt** als Sportschütze.

Bitte reiche **unmittelbar nach Erhalt** des Schreibens deiner Waffenbehörde die für deinen Fall zutreffenden Unterlagen bei uns ein. Je nach Inhalt des behördlichen Anschreibens benötigen wir unterschiedliche Unterlagen und Nachweise. Lies dir daher die für dich relevanten Abschnitte aufmerksam durch und sende uns genau die dort aufgeführten Dokumente vollständig und korrekt ausgefüllt.

Die Prüfung und Bearbeitung deiner Unterlagen ist für uns mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Eine vollständige und sorgfältige Zuarbeit von dir ist daher unerlässlich. Wenn Unterlagen fehlen oder falsch ausgefüllt sind, können wir deinen Antrag nicht bearbeiten. Die Bearbeitungsgebühr von derzeit 15 € fällt trotzdem an. Dies gilt ebenso, wenn wir deinen Antrag wegen fehlender Voraussetzungen ablehnen müssen.

Bitte beachte außerdem: Wenn wir Nachfragen haben, Unklarheiten bestehen oder Dokumente nachgereicht werden müssen, kann es zu **nicht vorhersehbaren zeitlichen Verzögerungen** kommen. Sollte die von deiner Waffenbehörde gesetzte Frist aus deiner Sicht nicht einhaltbar sein, empfehlen wir dir dringend, dich **unverzüglich** mit der Waffenbehörde in Verbindung zu setzen und dort eine **Fristverlängerung mit entsprechender Begründung** zu beantragen. So trägst du aktiv dazu bei, dass dein Bedürfniserhalt nicht gefährdet wird.

Aktuelle Informationen zu diesem Thema, findest Du auch auf unserer Homepage.

Bescheinigung der Mitgliedschaft im einen Schießsportlichen Verein

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin **Mitglied im einen Schießsportlichen Verein bist**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis nicht verfällt.

Dies trifft nur zu, wenn seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis **zehn Jahre vergangen sind.**

Was wir von dir brauchen:
Damit wir dir die Bescheinigung ausstellen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Wenn du **nicht mind. 24 Monate Mitglied im LV2 bist**, benötigen wir einen Nachweis von deinem **vorherigen Verband**, von **wann bis wann du dort Mitglied warst**.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek

Bescheinigung nach §14 Absatz 4 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin ein Bedürfnis hast, Schusswaffen zu besitzen. Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 4 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis nicht verfällt.

Warum hast du diese Nachricht bekommen?
Hier der wichtige Teil aus dem Gesetz:

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. *mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder*
2. *mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen…

Das bedeutet:
Du musst der Behörde nachweisen, dass du in den letzten 24 Monaten regelmäßig mit deinen **eigenen** erlaubnispflichtigen **Kurzwaffen und/oder Langwaffen** geschossen hast. Dafür reicht **eine** der folgenden Varianten:

- **Variante A:** Du warst mindestens einmal alle drei Monate in den letzten 24 Monaten schießen.
- **Variante B:** Du warst mindestens sechsmal in zwölf Monaten schießen (und das zweimal, weil die letzten 24 Monate geprüft werden).

Wenn du sowohl Kurzwaffen als auch Langwaffen besitzt, musst du den Nachweis für **beide** getrennt führen.

Was wir von dir brauchen:
Damit wir dir die Bescheinigung ausstellen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Kopien aller deiner Waffenbesitzkarten (WBKs), vorne und hinten
- Kopien deiner Schießbücher der letzten 24 Monate (mit erkennbarem Namen und wenn genutzt, die Legende zu den Waffennummern)
- Die mit deinen Daten ausgefüllte Hilfsdatei (Berechnung der Zeiträume für WaffG §14.4 mit optionaler Prüfung der eigenen Schießtermine) *1 auf unserer Homepage (Ausgedruckt oder per DPF)

*1 **In der Hilfsdatei trägst du bitte deine Schießtermine ein. Wenn du sehr viele Termine hast, langt natürlich immer ein entsprechender Pflichttermin. Danach prüfst du ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte etwas nicht erfüllt sein, brauchst du den Antrag nicht einreichen!**

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek

Zu den Schießbüchern:

Bitte markiere die erforderlichen Termine im Schießbuch. Verwende dabei bitte eine farbliche Markierung, damit die Termine sofort ersichtlich sind. Es hilft dir hier das Ergebnis der Hilfsdatei.

Pro Waffenart (Langwaffe und Kurzwaffe) gibt es zwei Möglichkeiten:

Variante A: Markiere quartalsweise (alle 3 Monate) einen Termin,

Variante B: markiere insgesamt sechs Termine pro Jahr.

Bescheinigung nach §14 Absatz 5 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin ein Bedürfnis hast, Schusswaffen im Überkontingent zu besitzen. Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis für Überkontingentwaffen nicht verfällt.

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Kopien aller deiner Waffenbesitzkarten (WBKs), vorne und hinten
- Kopien deiner Schießbücher der letzten 24 Monate (mit erkennbarem Namen und wenn genutzt, die Legende zu den Waffennummern)
- **Zusätzlich** reichst du die Überkontingentberechnung ein. Diese findest du ebenfalls auf unserer Homepage. (Ausgedruckt oder per DPF)
- Sowie Kopien alle Wettkampfnachweise für deine Überkontingentwaffen (Urkunden, Ergebnislisten oder Schießbucheinträge mit eindeutiger Zuordnung zu der Veranstaltung und der eingesetzten Waffe).
  Auf den Urkunden oder Ergebnislisten muss **deutlich die eingesetzt Waffe, die Disziplin und das Datum hervorgehen**. Sollte dies nicht der Fall sein langt ein Hinweis siehe Schießbuch mit Termin am xxx. Wenn in dem Schießbuch die Waffe nicht eindeutig zu erkennen ist, benötigen wir von euch **zusätzlich** eine schriftliche Bestätigung, dass ihr mit Waffe xxx am xxx am Wettkampf teilgenommen habt (Die Waffe muss nach Sportordnung für diese Disziplin zugelassen sein!). Der Wettkampfnachweis muss trotzdem mit eingereicht werden.

  Im Großen und Ganzen müssen wir mit wenigen Blicken erkennen können:

  - Datum und Art des Wettkampfs
  - Eingesetzte Überkontingentwaffe
  - Disziplin

Du musst zum Erhalt des Bedürfnisses mit **allen** Überkontingentwaffen regelmäßig in den letzten 24 Monaten vor Prüfung an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Du musst also für **jede Überkontingentwaffe eine Wettkampfteilnahmen ab Vereinsmeisterschaft je Jahr** nachweisen. Und das einmal für die **letzten 12 Monate** und den **12 Monaten davor**. [*2]

[*2] Das ist die Maßgabe die aktuell anerkannt wird. Diese kann sich ggf. jederzeit ändern und ist von der Rechtsauslegung der zuständigen Waffenbehörde abhängig.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek

Bescheinigung nach §14 Absatz 4 und 5 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin schießsportlich aktiv bist und ein Bedürfnis hast, Schusswaffen im Überkontingent zu besitzen. Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 4 und 5 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis für Kontingent- und Überkontingentwaffen nicht verfällt.

Damit wir dir eine Bestätigung ausstellen können, muss du uns:

- Alle Dokumente die im Abschnitt **Bescheinigung nach §14 Absatz 4**
- **und zusätzlich** alle Dokumente die im Abschnitt **Bescheinigung nach §14 Absatz 5**

aufgeführt sind.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek

Ergänzende Formulare zu Schießnachweisen

Prüfe vor der Einreichung, ob alle erforderlichen Angaben aus deinen Schießbüchern und Wettkampfnachweisen eindeutig hervorgehen. Für fehlende oder unklare Angaben stehen vier ergänzende Formulare zur Verfügung.

Verwende nur die Formulare, die für deinen Vorgang erforderlich sind. Reiche sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den dazugehörigen Nachweisen und den übrigen Antragsunterlagen ein. Sind die Angaben bereits vollständig und eindeutig belegt, ist keine zusätzliche Erklärung zum selben Sachverhalt notwendig.

Erklärung über die Nutzung eigener Waffen

Wann verwenden? Wenn bei der Prüfung nach § 14 Abs. 4 WaffG aus deinen Schießnachweisen nicht eindeutig hervorgeht, dass du mit deinen eigenen erlaubnispflichtigen Waffen geschossen hast.

Was eintragen? Deine persönlichen Angaben, den Prüfungszeitraum und den Bezug zu den eingereichten Schießbuchseiten. Du bestätigst die Nutzung eigener erlaubnispflichtiger Waffen. Termine mit Vereinswaffen oder sonstigen Leihwaffen musst du ausdrücklich als Ausnahmen aufführen.

Was mit einreichen? Das unterschriebene Formular mit den betreffenden Schießbuchkopien. Die Erklärung muss die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben; nicht zutreffende pauschale Angaben dürfen nicht bestätigt werden.

Einträge mit nicht eigenen Waffen können nicht als Nachweis des Schießens mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen nach § 14 Abs. 4 WaffG berücksichtigt werden. Ein gesondert belegter Einsatz einer eigenen Waffe am selben Tag bleibt prüfbar.

Erklärung zur verwendeten Waffenart

Wann verwenden? Wenn aus einem Schießnachweis nicht eindeutig hervorgeht, ob du mit einer Langwaffe oder einer Kurzwaffe geschossen hast.

Was eintragen? Das Formular bietet 35 Tabellenzeilen. Trage Datum und Belegzuordnung ein und kreuze die verwendete Waffenart an. Wenn du bei dem Termin tatsächlich beide Waffenarten verwendet hast, kannst du beide Felder ankreuzen.

Was mit einreichen? Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular zusammen mit den betreffenden Schießnachweisen.

Die Erklärung bestätigt nur die Waffenart. Ist zusätzlich unklar, ob du mit eigenen Waffen geschossen hast, reiche auch die Erklärung über die Nutzung eigener Waffen ein.

Erklärung zum Wettkampfeinsatz von Überkontingentwaffen

Wann verwenden? Wenn für eine Prüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG aus den Schießbucheinträgen oder Wettkampfnachweisen nicht eindeutig hervorgeht, welche konkrete Überkontingentwaffe du bei welchem Wettkampf eingesetzt hast.

Was eintragen? Für jeden Wettkampftermin und jede eingesetzte Waffe eine eigene Zeile ausfüllen. Benötigt werden Datum, Art und Name des Wettbewerbs beziehungsweise Disziplin, Waffenart und Hersteller, Modell, Seriennummer sowie die Zuordnung zum jeweiligen Nachweis.

Was mit einreichen? Das unterschriebene Formular zusammen mit den zugehörigen Wettkampfnachweisen, beispielsweise Urkunden, Ergebnislisten oder eindeutig zuordenbaren Wettkampfeinträgen im Schießbuch.

Die Erklärung ergänzt die Identifikation der eingesetzten Waffe. Sie ersetzt nicht den Nachweis deiner tatsächlichen Wettkampfteilnahme.

Ordne die Wettkämpfe den maßgeblichen Prüfungszeiträumen zu. Zwei Termine in unterschiedlichen Kalenderjahren liegen nicht zwangsläufig in unterschiedlichen Zwölfmonatszeiträumen. Maßgeblich sind die für deinen Vorgang ermittelten Zeiträume.

Ergänzungen und Berichtigungen zu Schießnachweisen

Wann verwenden? Das dreiseitige Kombiformular ist für andere fehlende, unleserliche oder fehlerhafte Angaben zu tatsächlich absolvierten Schießterminen vorgesehen. Beispiele sind Datum, Schießstätte, Verein, Namenszuordnung oder eine fehlende beziehungsweise unklare Bestätigung.

Was eintragen? Auf Seite 1 werden Person, Prüfungsbezug und Anlagen erfasst. Auf Seite 2 trägst du den ursprünglichen Eintrag, die Ergänzung oder Berichtigung und die Beleggrundlage ein. Seite 3 dient einer erforderlichen Bestätigung durch Verein, Aufsicht, Veranstalter oder Schießstättenbetreiber.

Was mit einreichen? Die benötigten Formularseiten ausgefüllt und unterschrieben sowie die ursprünglichen Nachweise und ergänzenden Belege. Bei mehreren bestätigenden Personen ist für jede Person ein eigenes Bestätigungsblatt zu verwenden.

Eine andere Person darf nur Tatsachen bestätigen, die sie aus eigener Wahrnehmung oder anhand konkret benannter Unterlagen belegen kann. Deine Eigenerklärung ersetzt eine erforderliche Bestätigung durch Dritte nicht automatisch.

Die Nutzung eigener Waffen, die Zuordnung zu Lang- oder Kurzwaffen und der Wettkampfeinsatz von Überkontingentwaffen werden weiterhin mit den jeweiligen gesonderten Formularen erklärt. Diese Angaben gehören nicht zusätzlich in das Kombiformular.

Ausfüllen und Einreichen der Ergänzungsformulare

Nachweise eindeutig zuordnen

Gib die Anlage, Schießbuchseite und den betreffenden Eintrag an. Bei mehreren Einträgen am selben Tag muss erkennbar bleiben, welcher Eintrag gemeint ist.

Wahrheitsgemäß ergänzen

Bestätige nur zutreffende Angaben. Führe Ausnahmen und Einschränkungen ausdrücklich auf und streiche unbenutzte Zeilen.

Originaleinträge erhalten

Ursprüngliche Angaben müssen sichtbar bleiben. Eine nachträgliche Ergänzung oder Berichtigung muss als solche nachvollziehbar sein.

Mit dem tatsächlichen Datum unterschreiben

Schießdatum und Datum der nachträglichen Erklärung sind getrennt anzugeben. Verwende für die Unterschrift das tatsächliche Datum und datiere die Erklärung nicht zurück.

Die richtige Person unterschreiben lassen

Unterschreibe deine eigenen Erklärungen. Bestätigungen anderer Personen müssen von diesen selbst unterschrieben werden. Zusatzblätter benötigen Name, Vorgangsbezug und Unterschrift.

Gemeinsam mit den Unterlagen einreichen

Sende erforderliche Ergänzungsformulare möglichst bereits bei der ersten Einreichung mit. Bei einer Nachforderung gib deinen Namen und den betreffenden Vorgang an. Die Formulare ersetzen weder die Belege noch die Prüfung oder die Verbandsbescheinigung.

Wenn Schießtermine nicht wahrgenommen werden konnten

Konntest du erforderliche Termine wegen Umbau, Sperrung oder Nichtverfügbarkeit eines Schießstandes, gesundheitlichen Gründen oder aus anderen Gründen nicht wahrnehmen, musst du diese Umstände unmittelbar mit deiner zuständigen Waffenbehörde klären.

Die Ergänzungsformulare sind hierfür nicht vorgesehen. Sie erläutern tatsächlich absolvierte Termine. Nicht absolvierte Schießtermine können durch eine Erklärung weder ersetzt noch als erbracht bescheinigt werden. Die Beurteilung deiner besonderen Umstände obliegt der Waffenbehörde.

Behalte die behördliche Frist im Blick. Ist sie nicht einzuhalten, beantrage rechtzeitig eine begründete Fristverlängerung bei der Waffenbehörde. Warte damit nicht auf noch fehlende Ergänzungen oder Bestätigungen.